

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1830 - 1852

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1898

Vereinsbildungen

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

gepflogen wurden, hervorzutreten. Gegenüber den Versuchen, die Arbeiter der Kessler'schen Fabrik wider die Bürgerschaft aufzuheizen unter dem Vorgeben, daß diese sie für Unruhestifter halte, erklärten im Tagblatt „mehrere Bürger“, daß niemand gegen diese durch ihr ruhiges und besonnenes Auftreten den Dank ihrer Mitbürger verdienenden Arbeiter irgend ein Mißtrauen hege, worauf „mehrere Arbeiter“ erklärten, daß auch sie auf keinem andern als dem gesetzlichen Wege die Freiheit erringen wollten, und am folgenden Tage nahmen in einem Inserat die Arbeiter der Schmieder und Mayer'schen Wagenfabrik die gleiche Anerkennung, wie sie den Kessler'schen Arbeitern zu Teil geworden war, auch für sich in Anspruch. Derselben Empfindung entsprach der Protest, welchen am 23. April der Turnrat gegen Ausstreunungen erhob, welche die Turnvereine anarchistischer Bestrebungen beschuldigten.

Vereinsbildungen.

Schon am 23. März war im Tagblatt die Gründung eines Vaterländischen Vereines nach der in der Offenburger Versammlung ausgegebenen Parole angeregt worden, dessen Aufgabe es sein sollte, „für die Bewaffung, die politische und soziale Bildung des Volkes, sowie für die Verwirklichung aller seiner Rechte Sorge zu tragen“. Die Anregung fand in einer Bürgerversammlung lebhaften Anklang und auf den 27. März abends 5 Uhr luden „mehrere Bürger“ sämtliche hiesige Gemeinde- und Staatsbürger „zur Gründung eines vaterländischen Ortsvereines“ als Glied des großen badischen und, wie sie hofften, bald deutschen Landesvereines im großen Saale des Bürgervereines ein. Gegen die Beschränkung auf die badischen Staatsbürger legten Tags darauf mehrere Bürger anderer deutschen Staaten Verwahrung ein, da es sich doch um eine Angelegenheit handle, die nicht ausschließlich die Karlsruher Gemeinde betreffe. Ihnen trat aber sofort „ein Karlsruher Bürger“ mit der Ausführung entgegen, daß es den Karlsruhern Not thue, vor allem an ihr „aller nächstes Vaterland“, an ihre „von Groll, Haß und Mißgunst angefeindete, vielfach bedrohte Vaterstadt zu denken“ und sich nicht „in die Sorgen des deutschen Parlamentes zu mischen“.

Am 12. April fand endlich die konstituierende Versammlung statt, zu welcher Männer jeder politischen Richtung eingeladen worden

waren. Dieser Einladung entsprechend waren Statuten ohne bestimmte politische Färbung abgefaßt worden, in der Absicht, „vorerst nur der überhandnehmenden Anarchie und dem täglich frecher werdenden Terrorismus gemeinsam entgegenzutreten und nebenher auf dem Wege gegenseitiger Belehrung und Verständigung die politische Parteiung zu einigen“. Bei den Verhandlungen aber, an deren Beginn Buchdrucker Vogel mittheilte, daß die Zahl der Vereinsmitglieder schon 100 betrage, führten Professor Gerstner und Advokat Kusel überzeugend aus, daß es in einer Zeit, in welcher auch in Baden konstitutionelle und Republikaner um das Uebergewicht im Staatsleben kämpften, geboten sei, Farbe zu bekennen, und daß daher in diesem Sinne der in Karlsruhe die Oberhand besitzenden Partei geboten sei, unter Zurückweisung jeder Anlehnung an die durch die Offenburger Versammlung hervorgerufenen Kreisauschüsse, als bestimmtes Programm des Vereines das konstitutionell monarchische Prinzip aufzustellen. Diese Darlegungen fanden allgemeinen Beifall und ihnen entsprechend erhielten die Statuten des vaterländischen Vereines ihre endgiltige Fassung.

Als Vereinszweck wurde das Entstehen für die Erhaltung und gesetzliche Fortentwicklung unserer verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten bezeichnet, ferner die Überwachung der vollen und möglichst schnellen Erfüllung aller uns gegebenen Zusagen, aber auch das Auftreten gegen jede — von reaktionärer oder anarchistischer Seite kommende — Bestrebung, welche diesen naturgemäßen Entwicklungsgang stören und die bereits errungene Freiheit uns wieder nehmen möchte. Als entscheidend für die Regierungsform Deutschlands wurde, unter der Voraussetzung wahrer und unverfälschter Volkswahlen, das deutsche Parlament bezeichnet.

Zur Erreichung des Vereinszweckes wurden in's Auge gefaßt regelmäßige Besprechungen in Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder, bildende Vorträge, geeignete Lektüre und deren Verbreitung auf Vereinskosten, hauptsächlich aber praktisches Betreiben alles dessen, was nicht in den eigentlichen Geschäftskreis der bestehenden Behörden gehört, vom Verein aber als heilsam und notwendig zur Erreichung seines Zweckes erkannt wird.

Mitglied konnte jeder Einwohner von Karlsruhe und der nächsten Umgegend, der deutscher Staatsbürger war und das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatte, werden.

In die Vereinskasse sollte jedes Mitglied einen monatlichen Beitrag, je nach seinen Kräften, leisten. Der Vorstand hatte sich jede Woche, der Verein, so oft der Vorstand oder 25 Mitglieder es verlangten, mindestens einmal im Monat zu versammeln. Der Verein trat in freiwillige Verbindung mit allen einen ähnlichen Zweck verfolgenden öffentlichen Vereinen.

Zum Eintritt in den Verein und zur Wahl eines Vorstandes luden schon den 13. April Sekretär Fecht, Kaufmann Stempf und Buchdrucker Vogel ein und aus der Wahl gingen ausschließlich Männer von unbestritten monarchischer und konstitutioneller Gesinnung hervor: Major v. Böckh, Oberbürgermeister Daler, Emil Groos, Buchhändler Holzmann, Münzrat Kachel, Kaufmann Koelle, Advokat Kusel, die Gemeinderäte Malsch und Manning, Buchhändler W. Müller, die Kaufleute B. Schweig und Stempf, L. v. Stetten, Buchdrucker Vogel und Postrat Zimmer.

Abweichende Anschauungen machten sich indes auch geltend und führten seitens solcher, denen der „Vaterländische Verein“ zu liberal war, zum Aufruf, einen „Badischen Volksverein“ zu bilden, während andere, denen die Ziele des „Vaterländischen Vereines“ den Anforderungen der Zeit nicht zu entsprechen schienen, einen „Demokratischen Verein“ gründeten, dessen Zweck im wesentlichen dahin gehen sollte, die Anerkennung der „Rechte des deutschen Volkes“, wie solche von der demokratischen Partei des Vorparlamentes aufgestellt worden waren, mit allen Kräften anzustreben.

Die nationale Gesinnung zeigte sich auch in dem „Patriotischen Vorschlag“, den das Tagblatt schon am 24. März veröffentlichte, „es möge jeder Einwohner sich verbindlich machen, sich fortan nur deutscher Erzeugnisse zu bedienen, also namentlich auch alle zum häuslichen und persönlichen Gebrauche erforderlichen Gegenstände nur durch inländische Gewerbsleute fertigen zu lassen“. Zunächst wurden Listen in Umlauf gesetzt, auf denen die Einwohner sich zu dem angegebenen Zwecke durch Namensunterschrift verbindlich machen sollten. Ein Frauenverein, der sich bildete, um in gleichem Sinne zu wirken und zur Begründung seines Vorhabens sich besonders darauf bezog, daß in einem Nachbarlande (Frankreich), von dessen Fabrikaten wir bisher vorzugsweise zu kaufen gewohnt waren, deutsche Arbeiter ausgewiesen wurden, legte Listen zur Einzeichnung bei den Frauen Staatsrat Bekk, Kaufmann Daler, Hofrat Gockel, Tapetenfabrikant Kammerer, Dr. Lamey und bei Fräulein Kölig auf und ersuchte Kaufleute, welche mit deutschen Fabrikaten versehen sind, dies anzuzeigen.

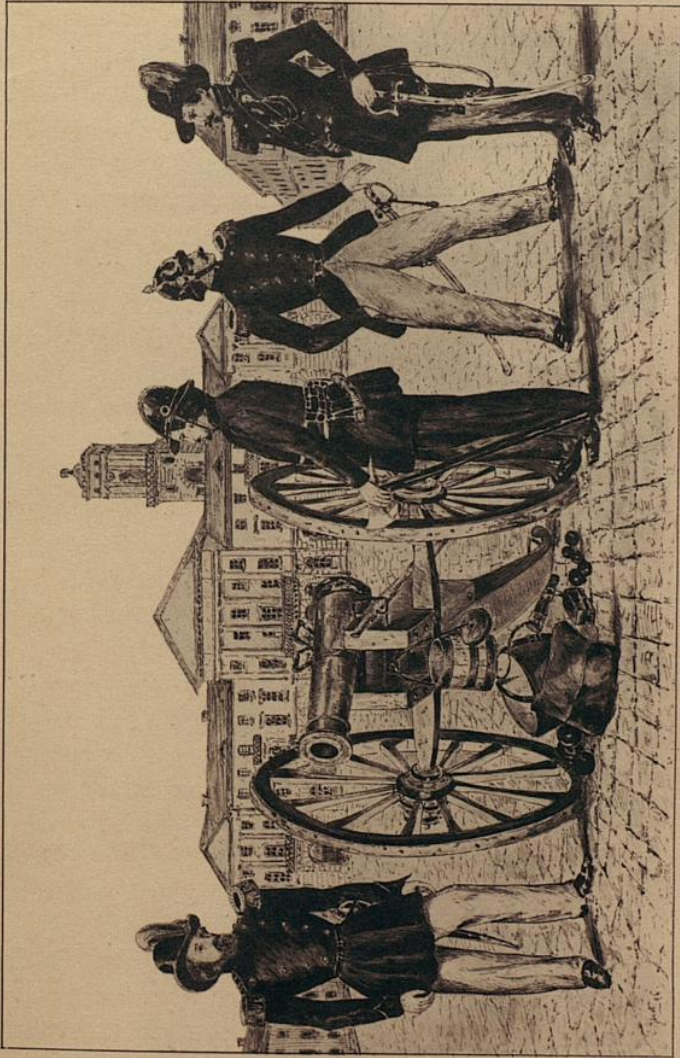
Im Anschluß an diese Aufforderung machte Hauptmann Freiherr A. v. Goeler ebenfalls im Tagblatt darauf aufmerksam, daß es

geboten sei, die in so bewegter Zeit allerdings begreiflich erscheinende Sorge für Erhaltung des Eigentums nicht soweit zu treiben, daß sie Handel und Gewerbe stocken mache, wie es in Karlsruhe da und dort geschehen sei. Denn es seien fleißige Handwerker bekannt, die schon seit einiger Zeit außer Verdienst und in großer Verlegenheit sich befänden. Wenn man auch keine Luxusartikel kaufen wolle, so solle man doch die Ausgaben für die gewöhnlichsten Bedürfnisse nicht zurückdrängen.

Diese Anregung griffen einige Tage später „mehrere Bürger“ auf, welche insbesondere den Wunsch aussprachen, die Bemittelten möchten nicht all zu sehr mit den Zahlungen zurückhalten, sondern diese, wenn auch nur abschlagsweise, leisten, namentlich auch um die Gewerbetreibenden in den Stand zu setzen, ihre Arbeiter zu beschäftigen.

Inzwischen hatte sich am 30. April der „Frauenverein zur Unterstützung deutschen Gewerbefleißes“ förmlich konstituiert und seine Mitglieder hatten sich verbindlich gemacht, bis auf weiteres für ihre häuslichen und persönlichen Bedürfnisse vorzugsweise deutsche Erzeugnisse anzuschaffen und den deutschen Arbeitern den Verdienst zuzuwenden. Sie beabsichtigten, sich nötigenfalls durch Einsicht in die Korrespondenz zu überzeugen, daß man ihnen wirklich deutsche Waren vorlege und dahin zu wirken, daß fortan deutsche Erzeugnisse nicht mehr mit französischen oder englischen Etiketten versehen werden, um ihnen die rechte Geltung zu verschaffen, desgleichen daß in Deutschland erzeugten Fabrikaten der Name des Fabrikanten bedruckt werde. In zeitweiligen Zusammenkünften sollten die Mitglieder sich das Ergebnis ihrer Erfahrungen mitteilen und etwa nötig werdende weitere Bestimmungen verabreden. Jedes Mitglied hatte zur Bestreitung der kleinen Ausgaben an Druckkosten, Heizung, Beleuchtung u. s. w. jährlich 12 fr. zu bezahlen. Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wurden für die Dauer eines Jahres vier Ausschussfrauen gewählt: Frau Bürklin geb. Fecht, Frau Kammerer geb. Keller, Frau Daler geb. Katz und Frau Gerwig geb. Beger.

Zur Steuer der Not, insbesondere unter den arbeitenden Klassen, erließen kurz darauf „einige Jungfrauen“ einen Aufruf zur Bildung einer „Deutschen Jungfrauenkassa“, der, wie es scheint, ebenfalls Anklang fand. Schon ein paar Tage später meldet ein Inserat im



Artillerie.

Kesler'sche
Feuerwehr.
I. u. II. Banner,
Artillerie,
Offizier.
Offizier.

Karlsruher Bürgerwehr I.

Landesbibliothek
Karlsruhe

Tagblatt, daß sich eine ziemliche Anzahl von Teilnehmerinnen gefunden habe. Soweit sich aus den nur fragmentarisch vorliegenden Nachrichten ersehen läßt, erweiterte sich diese Vereinigung bald zu einem „Verein zur Unterstützung bedrängter Arbeiterfrauen, welche durch Krankheit ihrer Angehörigen in Not geraten sind“, und es wurden verschiedene Wohnungen angegeben, in denen solche Arbeiterfrauen sich anmelden sollten. An dessen Spitze standen Kanzleirat Bingner, Revisor Richard und Geh. Regierungsrat v. Stockhorn.

Ein anderer im April 1848 gebildeter Verein stellte sich die Aufgabe, den aus Frankreich zurückkehrenden deutschen Arbeitern, sofern sie friedlich ihr Vaterland betreten wollten, mit Rat und That beizustehen. Wenn auch für ihre Durchreise durch Staatsmittel gesorgt sei, so bedürften — sagt der Aufruf im Tagblatt — sie außerdem doch Belehrung über große Täuschungen, in welche man sie absichtlich gebracht, und Hilfsmittel, um aus einer äußerst bedrängten Lage herauszukommen. Durch solche Beihilfe ihrer deutschen Mitbürger hofften die Gründer des Vereines die erhitzten und verbitterten Gemüther dieser Arbeiter zu versöhnen und ihnen ihr Vaterland und dessen Einrichtungen wieder wert zu machen.

Die Karlsruher Bürgerwehr unter der Herrschaft des Landes-Bürgerwehrgesetzes.

In der öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 28. März wurde der Gesetzentwurf, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogtum betreffend in abgekürzter Form beraten und im wesentlichen nach den im mündlichen Bericht durch den Abg. Hecker begründeten Anträgen der Kommission einstimmig angenommen. In dieser Form wurde das Gesetz am 1. April vom Großherzog genehmigt und im Regierungsblatt vom 3. April verkündigt.

Danach besteht in jeder Gemeinde eine Bürgerwehr, welcher die Verteidigung des Landes, der Verfassung und der durch die Gesetze gesicherten Rechte und Freiheit gegen innern und äußern Feind obliegt. Alle, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte sind und nicht im Heere dienen, werden vom Gemeinderat in eine jährlich im Monat Dezember zu erneuernde und auf dem Gemeindehause aufzulegende Wehrmannsliste eingetragen. Der Ausschluß und die Gründe der Befreiung, sowie der Beitrag, den ein Teil dieser Kategorien zur Korpskasse zu entrichten hat, wird durch das Gesetz festgestellt, ebenso die Einteilung in Gemeinde- und Bezirkswehrmännerschaften, welche ein Banner bilden, das, wenn die Zahl der Wehr-